

Satzung für den „Freundes- und Förderkreis der Dannewerkschule e.V.“

§ 1 Name

Die Personenvereinigung führt den Namen: "**Freundes- und Förderkreis der Dannewerkschule e. V.**". Der Verein hat seinen Sitz in Schleswig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung von 1977, § 51 - 68. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Geschäftsjahr ist dem Kalenderjahr identisch.

§ 2 Zweck

Sinn und Zweck des Vereins ist es, die ideellen und materiellen Belange der Schule zu unterstützen sowie den Erhalt und die Entwicklung der Schule zu sichern. Der Verein will den Kontakt zwischen Schule, Eltern und ehemaligen Schulangehörigen und der Öffentlichkeit pflegen und fördern. Er will durch Ansammlung von Geldmitteln Leistungen zur schulischen Arbeit ermöglichen, die durch Mittel des ordentlichen Haushalts nicht gedeckt werden können, sowie durch geeignete Maßnahmen für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Schule eintreten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person durch eine schriftliche Beitrittserklärung werden. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit. Der Ausschluss darf nur aus wichtigem Grunde erfolgen.

§ 4 Verwaltung

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem oder der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Seine Wiederwahl ist möglich. Gewählt wird der Vorstand von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher (an die letzte vorliegende Adresse) schriftlich einzuladen sind. Dies erfolgt in der Regel per Email oder per Post.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher in Schriftform dem Vorstand eingereicht werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Veranlassung des Vorstandes einberufen werden, oder wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies in Schriftform beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom protokollführenden Mitglied sowie von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in zu unterschreiben ist. Der/Die Protokollführer/in ist zu Beginn jeder Mitgliederversammlung zu bestimmen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Vereinsmittel werden durch Beiträge, Spenden oder Zuschüsse aufgebracht. Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist unbar in einer Summe für den Zeitraum eines Geschäftsjahres jeweils im Januar zu entrichten. Im Jahr des Beitritts sind nur die Monatsbeiträge bis zum 31.12. zu entrichten. Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für die in §§ 1 und 2 genannten Zwecke verwendet werden.

§ 8 Kassenprüfung

Jährlich werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen für das laufende Geschäftsjahr gewählt, die der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht vorlegen.

§ 9 Vermögensverwaltung

Die Kasse wird eigenverantwortlich von dem/der Kassenwart/in geführt. Zu Beginn des Geschäftsjahres hat er/sie die Jahresrechnung zu fertigen. Nach erfolgter Prüfung wird in der Mitgliederversammlung Entlastung des Kassenwarts / der Kassenwartin und des Vorstandes von den Kassenprüfern beantragt. Die Mitgliederversammlung spricht die Entlastung aus. Die Jahresrechnung kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden. Anträge für die Freigabe von Geldern können von dem Schullehrerbeirat, der Schulkonferenz oder der Lehrerkonferenz der Dannewerkschule gestellt werden. Der /

Die 1. Vorsitzende ist gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes berechtigt, über Beträge bis zu EUR 500,- zu verfügen. Über höhere Beträge beschließt der Vorstand des Vereins. Abhebeberechtigt sind der/die 1. Vorsitzende oder der/die Kassenwart/in. Schulden dürfen nicht entstehen.

§ 10 Vergütung

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Vorstand und Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder über die gemeinnützige Verwendung.